

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

An
die Deutsche Kreditwirtschaft,
den Verband der Auslandsbanken,
die Institute i.S.d. ZAG, die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste
erbringen,
den Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute

Nachrichtlich:

- Unternehmen, die einen Antrag zur Erbringung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten gestellt haben
- Kontoführende Institute, die einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung gestellt haben

GZ: GIT 1-FR 1529-2019/0013 (Bitte stets angeben)
2019/1865162

14.08.2019

Bereitstellung einer Zugangsschnittstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389

**Exekutivdirektor
Bankenaufsicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

auf dem dritten von der BaFin initiierten Workshop über das Testen von PSD2-Schnittstellen am 22.07.2019 wurde seitens der Marktteilnehmer insbesondere der Stand der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die dedizierte Schnittstelle nach Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389¹ (im Folgenden Delegierte Verordnung) thematisiert und auf die Schwierigkeiten einer erfolgreichen Migration auf die neuen Zugangsschnittstellen bis zum 14.09.2019 hingewiesen. Die Gründe hierfür erscheinen mir vielfältig und sind weder kontoführenden Zahlungsdienstleister noch Drittdienstleistern alleine anzulasten.

Kontakt:

Fon +49 (0)2 28 41 08-
Fax +49 (0)2 28 41 08-
www.bafin.de

Zentrale:

Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:

53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn

Dreizehn Morgenweg 13-15
Dreizehn Morgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Mehrere kontoführende Zahlungsdienstleister haben bei mir einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 eingereicht. Bezüglich der Erfüllung der unter Artikel 33 Absatz 6 aufgeführten Anforderungen werde ich einzeln auf die Antragsteller zukommen. Da

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation



ich jedoch bereits grundsätzliche, nicht ausschließlich institutsspezifische Probleme festgestellt habe, komme ich ergänzend auf Sie zu.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass ich bei der Bereitstellung von dedizierten Schnittstellen, die zur Authentifizierung nur den Weg des „Redirection“ anbieten, nur dann eine Befreiung gewähren kann, wenn die konkrete Ausgestaltung kein Hindernis für Drittdienstleister darstellt. Diese Einschätzung befindet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie aller anderen nationalen Aufsichtsbehörden.

Ich möchte die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der dedizierten Schnittstelle ohne Hindernisse ausdrücklich betonen. Bei meiner Prüfung der Voraussetzungen werde ich die diesbezüglichen Rückmeldungen von Drittdienstleistern berücksichtigen. Als solches Hindernis betrachte ich etwa die Erforderlichkeit einer manuellen Eingabe der IBAN des Zahlungskontos des Zahlers durch den Zahlungsdienstnutzer.

Darüber hinaus erwarte ich die Implementierung von Schnittstellen, die vollständig die Anforderungen der PSD2 und der Delegierten Verordnung erfüllen. Die mangelnde Darstellung von Daueraufträgen betrachte ich nach eingehender Prüfung als Verstoß gegen die Anforderungen der PSD2. Eine Schnittstelle, die dem Kontoinformationsdienstleister keine Daueraufträge anzeigt, kann daher ebenfalls nicht freigestellt werden.

Bereits aus diesen Gründen bestehen aufsichtsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer Vielzahl der mir eingereichten Ausnahmeanträge.

Darüber hinaus vermag ich derzeit nicht zu erkennen, dass die Anforderung des Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung, der eine Nutzung der Schnittstellen in breitem Umfang vorsieht, bis zum 14.09.2019 erfüllt sein wird. Diese Regelung setzt voraus, dass die Schnittstelle auch mindestens drei Monate lang in breitem Umfang für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten, Zahlungsauslösediensten und zur Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags bei kartenbasierten Zahlungsvorgängen im Sinne des Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung genutzt wurde. Dafür müssten die Schnittstellen angesichts der inländischen Marktgegebenheiten so ausgestaltet sein, dass sie nicht nur sämtliche gesetzliche Bedingungen hinsichtlich der Funktionalität, sondern auch den notwendigen Grad an Verfügbarkeit und Leistung erfüllen, um den Drittdienstleistern eine breite Nutzung zu ermöglichen. Angesichts der relativ geringen Zeit bis zum 14.09.2019 und den mir bisher vorliegenden



Informationen über die bisherige Nutzung der zur Verfügung gestellten Schnittstellen habe ich erhebliche Bedenken, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind bzw. bis zum 14.09.2019 erfüllt werden können.

Rein vorsorglich – und ungeachtet meiner bisherigen Einschätzung zu dem Umfang der Nutzung – möchte ich jedoch klarstellen, dass Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 nicht in dem Sinne auszulegen ist, dass einzelne Drittdienstleister durch eine missbräuchliche Weigerung, sich mit einer bestimmten Schnittstelle auseinanderzusetzen, die Erfüllung dieser Anforderung verhindern können. Ich erwarte daher eine intensive und konstruktive Befassung mit den bereitgestellten Schnittstellen und werde missbräuchliche Weigerungen diesbezüglich bei meiner Prüfung berücksichtigen.

Auf Grund dieser Umstände, insbesondere der funktionalen Mängel, wird es mir voraussichtlich nicht möglich sein, die mir vorliegenden Anträge bis zum 14.09.2019 positiv entscheiden zu können.

Ich weise darauf hin, dass kontoführende Zahlungsdienstleister, die den Zugang zu Zahlungskonten im Wege einer dedizierten Schnittstelle anbieten und denen keine Befreiung gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung erteilt wurde, gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Delegierten Verordnung einen sogenannten Notfallmechanismus (auch als „Fallback“ bezeichnet) bereitstellen müssen.

Solange ein kontoführender Zahlungsdienstleister den Notfallmechanismus nicht bereitstellt, darf er seine Verletzung der Delegierten Verordnung nicht dazu missbrauchen, die Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten für die von ihm geführten Zahlungskonten zu blockieren oder zu behindern. Für diesen Fall erwarte ich, dass die in Deutschland von den Drittdienstleistern derzeit genutzten Zugangsschnittstellen, unter Berücksichtigung, dass auch diese Schnittstellen an die Anforderungen der Delegierten Verordnung hinsichtlich der Anwendung der Starken Kundenauthentifizierung angepasst werden müssen, weiter genutzt werden können. Dies kann sowohl die direkte Kundenschnittstelle (Web-Schnittstelle) als auch eine andere dedizierte Schnittstelle (wie z.B. FinTS) sein.

Es ist mir ein Anliegen, eine stabile und sichere technische Migration auf PSD2-konforme dedizierte Schnittstellen zu unterstützen. Ich begrüße es daher, dass Sie sich sowohl öffentlich als auch mir gegenüber zu einer kooperativen Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bekannt haben. Diese



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Zusicherung aufgreifend, erwarte ich von Ihnen die gemeinsame Erarbeitung konkreter Zeitpläne für die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der Anforderungen, die mit mir abzustimmen sind. Ich werde diese Tests eng begleiten und plane daher einen nächsten Workshop für Anfang September. Bezüglich der konkreten Terminfindung zu diesem Workshop wird der Referatsleiter des Referats GIT 1, Herr Obermüller, noch auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler